

140 Alarmierungen im Vorjahr

Versammlung der Schwerpunktfeuerwehr, Ehrungen und Beförderungen

SEHNDE. Jahresversammlung der Schwerpunktfeuerwehr Sehnde war am 3. Januar im Feuerwehrhaus am Borsiring und wurde in bewährter Weise musikalisch vom Feuerwehrmusikzug Evern begleitet. Ortsbrandmeister Fabian Lehrke bilanzierte für das Jahr 2025 im Rückblick 140 Einsätze, also 13 Alarmierungen mehr als 2024. Die Ortsfeuerwehr zählt aktuell 179 Mitglieder, davon 65 in der Einsatzabteilung. Jugendfeuerwehrwart Lena Ascher berichtete, dass der Jugendfeuerwehr derzeit 21 Jugendliche angehören. Im vorigen Jahr wurde das 70-jährige Bestehen der Jugendfeuerwehr gefeiert. Kinderfeuerwehrwart Lars Ascher stellte die Arbeit der Kinderfeuerwehr vor, die aktuell 28 aktive Kinder als Mitglieder hat. Mit vielen abwechslungsreichen Dienstmittagen wurde auch hier ein aktives Jahr gestaltet.

Tauchgruppenleiter Christian Löhrt hat sechs ausgebildete Feuerwehrtäucher im Team, zudem stehen zwei Anwärter kurz vor dem Einstieg. Im vorigen Jahr



Neuaufnahmen, Geehrte und Beförderte (von links): Ron Breitenherdt, Chris Martin Friedrichs, Michael Berthold, Mirco Pechatz, Maurice Klases, Julius Paepfow, Lena Ascher, Daniel Hommann, Nadine Schillberg, Nils Haase, Stephan Kirsch, Lars Ascher, Günter Haase, Martina Steiner und Fabian Lehrke.

Foto: Stadtfeuerwehr Sehnde

wurde die Tauchergruppe zu fünf Einsätzen alarmiert.

Insgesamt wurden im Vorjahr sieben Akte zusätzlich in die Ortsfeuerwehr aufgenommen. Zahlreiche Mitglieder sind mit der „Hochwassermedaille“ für ihren

Einsatz beim Weihnachtshochwasser 2023 geehrt worden. Eine besondere Auszeichnung erhielt Günter Haase, der mit dem Niedersächsischen Feuerwehrabzeichen für 50-jährige Verdienste im Feuerlöschwesen aus-

gezeichnet wurde.

Befördert wurden Nadine Schillberg und Martina Steiner zur Oberfeuerwehraufnahme sowie Chris Martin Friedrichs, Maurice Klases und Julius Paepfow zum Oberfeuerwehrmann.

Mirco Pechatz erhielt den Dienstgrad erster Hauptfeuerwehrmann. Lena Ascher wurde zur Brandmeisterin befördert, Lars Ascher und Nils Haase zum Oberbrandmeister. Außerdem erhielten Michael Berthold, Thomas Grabowski und Daniel Hommann den Dienstgrad Hauptbrandmeister.

Zum Hintergrund: Im Zuge der Anpassung an die Niedersächsische Feuerwehrverordnung wurden bei der Stadtfeuerwehr Sehnde kürzlich die Dienstgrade umgestellt. Die bisherigen Löschmeister führen nun den Dienstgrad Brandmeister, die bisherigen Brandmeister den Dienstgrad Brandinspektor.

Dank und Anerkennung der erbrachten Leistungen in der Ortsfeuerwehr sprachen Bürgermeister Olaf Kruse, Ortsbürgermeister Michael Bozy, stellvertretender Regionsbrandmeister Nils Wellmanns und Stadtbrandmeister Jochen Köpfer aus, so der Bericht von Feuerwehr-Sprecher Benedikt Nolle.

Übungsszenario zur Rettung aus dem Eis

Feuerwehr-Tauchergruppe trainiert mit Konzentration und Ausdauer

SEHNDE. Temperaturen um minus zehn Grad und eine geschlossene Eisdecke boten am 11. Januar ideale, wenn auch äußerst anspruchsvolle Bedingungen für einen besonderen Übungsdienst der Feuerwehr-Tauchergruppe im Waldbad. Das Übungsszenario stand unter der Anforderung, Personen aus eisbedecktem Gewässer zu retten.

Am Vormittag standen zunächst Tauchgänge unter der Eisdecke auf dem Ausbildungsplan. Ziel war es, die Personensuche und -rettung unter realistischen Bedingungen zu üben. Dabei wurden Abläufe, Kommunikation und Sicherheitsmaßnahmen trainiert, wie sie im Ernstfall erforderlich sind. Unterstützt wurde die Ausbildung durch den Rüstwagen der

Ortsfeuerwehr Sehnde mit drei Feuerwehrleuten.

Im weiteren Verlauf des Übungsdienstes lag der Schwerpunkt auf der Rettung einer im Eis eingebrochenen Person. Mit unterschiedlichen taktischen Vorgehensweisen trainierten die Einsatzkräfte das sichere Annähern, die Rettung aus dem Eis sowie den Eigenschutz der Retter. Die extremen



Temperaturen und die körperlich fordernden Maßnahmen verlangten den Beteiligten ein hohes Maß an Konzentration und Ausdauer ab.

Feuerwehr im Übungsszenario: Rettung aus dem Eis. Stadtfeuerwehr Sehnde

MATTHIAS BRODOWY

VERTRETER FÜR GEHOBBENEN BLODSINN

Di. 15.9.2026
19.30 Uhr
Stadthaus Burgdorf
Ticketpreis 30,- €

Bis es euch gefällt ...
Brodowys Bestes aus zwei Jahrzehnten

Benefizveranstaltung zugunsten des Kinderschutzbundes Burgdorf
Tickets erhalten Sie in der HAZ/NP/Marktspiegel-Geschäftsstelle Burgdorf (Marktstr. 16), der HAZ/NP-Geschäftsstelle Hannover (Lange Laube 10) und bei den beiden Freyraum Buchhandlungen in Burgdorf (Marktstr. 54 + Weserstr. 2).

Der Kinderschutzbund Osterwald Burgdorf | **fiannonverträge Allgemeine** | **Neue Presse** | **Marktspiegel** | **FREY**

Sprechstunde des Bürgermeisters

SEHNDE. Bürgermeister Olaf Kruse bietet für Donnerstag, 29. Januar, in der Zeit von 16 bis 18 Uhr eine Bürger-Sprechstunde im Rathaus an. Einwohner haben die Möglichkeit, sich einen Termin online unter der Rubrik Online-Terminvergabe auf der Internetseite www.sehn.de zu buchen,

um in einem persönlichen Gespräch Anliegen und Anregungen mit Olaf Kruse auszutauschen. Für jeden, der einen Termin bucht, gibt es 15 Minuten Zeit. Wer keinen Internet-Zugang hat, kann sich telefonisch unter der Rufnummer 05138 707 274 für die Terminvereinbarung melden.

Versammlung der Interessengemeinschaft

SEHNDE. Mitglieder des Vereins „Interessengemeinschaft in der Stadt Sehnde, IGS“ sind für Mittwoch, 28. Januar, um 19 Uhr im Apart Hotel, Peiner Straße 7, zur

Jahresversammlung eingeladen. Neben Berichten stehen die Wahlen des Vereinsvorsitzenden und des Eventberaters auf dem Programm.

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Landesbergen – Mehrum/Nord, Abschnitt 3: Ahlten-Mehrum/Nord, BBPIG-Vorhaben Nr. 59

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ahlten, Aligse, Anderten, Berkum, Dolgen, Dungenbeck, Essinghausen, Evern, Fürstenau, Hämelwald, Haimar, Heiligendorf, Iiten, Immensen, Klein Ilsede, Lehrte, Mehrum, Peine, Rethmar, Rosenthal, Schmedenstedt, Schwicheldt, Sehnde, Sierbe, Sievershausen, Steinwedel, Vöhrum, Wahle und Woltorf beansprucht. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind:

- Der Ersatzneubau und der Betrieb des dritten Abschnitts der 380-kV-Höchstspannungsleitung Landesbergen – Mehrum/Nord (UW Ahlten (Lehrte) – Mehrum/Nord (LH-10-3058) auf einer Länge von 15 Kilometern als Freileitung mit 38 Masten,
- der Rückbau der 220-kV-Freileitung Lehrte – Mehrum (LH-10-2026, Ersatz durch LH-10-3058)
- und der Rückbau der 220-kV-Freileitung Lehrte – Wahle (LH-10-2024, Rückbau zu Kompensationszwecken)

Der Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Landesbergen – Mehrum/Nord, Abschnitt 3: Ahlten – Mehrum/Nord (LH-10-3058) orientiert sich so weit wie möglich am Verlauf der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2026 und wird parallel dazu geführt.

Der Ersatzneubau beginnt auf dem Gebiet der Stadt Lehrte am UW Ahlten (Lehrte). Die Leitung verläuft zunächst in nördliche Richtung, knickt dann in südöstliche Richtung ab und quert die Kreisstraße K122. Parallel zur Kreisstraße verlaufend werden Bahnschienen gekreuzt. Die Trasse knickt in südöstliche Richtung, verläuft über landwirtschaftliche Flächen und quert im weiteren Verlauf die 220-kV-Leitungen Lehrte-Wahle (Mast 3005 und 3006) und Lehrte-Mehrum (Mast 3008 und 3009).

Von Mast 3009 bis 3020 verläuft die Neubaustrasse südlich der Bestandsleitung Lehrte-Mehrum. Im weiteren Verlauf wird erneut eine Bahnschiene und die Bundesstraße B443 gequert (Mast 3015 und 3017).

Im Spannungsfeld zwischen Mast 3020 und Mast 3021 schwenkt die Trasse in östliche Richtung und quert erneut die bestehende und rückzubauende 220-kV-Freileitung Lehrte-Mehrum sowie die 110-kV-Freileitung Mehrum-Höver der Energy Netz GmbH. Die geplante Trasse verläuft ab Mast 3021 nördlich und gebündelt mit den zuvor gekreuzten Bestandsleitungen in südöstliche Richtung. Zwischen den Masten 3025 und 3026 wird ein Gehölz überspannt, welches sich am östlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes Billerbachwiesen befindet. Das nachfolgende Spannungsfeld quert die Kreisstraße K135 mit beidseitig verlaufenden Gehölzreihen.

Am Mast 3027 schwenkt der geplante Trassenverlauf in Richtung Ost-Nord-Ost parallel zu der Freileitung der Energy Netz GmbH sowie der 110-kV-Freileitung Sehnde-Peine/Ost der Avacon Netz GmbH (LH-10-1020) und verläuft bis Mast 3033 in Bündelung mit den Bestandsleitungen. Im Spannungsfeld von Mast 3033 zu Mast 3034 knickt die 110-kV-Freileitung Mehrum – Höver der Energy Netz GmbH nach Süden ab und bindet nach ca. 2 km in das UW Mehrum ein. Nach Kreuzung der 220-kV-Freileitung Mehrum - Lahe der Energy Netz GmbH und der Burgdorfer Aue knickt der Trassenverlauf am Mast 3036 in südöstliche Richtung ab und kreuzt die bis dahin parallel verlaufende Freileitung der Avacon Netz GmbH. Nach dem Mast 3038 erfolgt die Einführung in den geplanten Erweiterungsbereich des UW Mehrum/Nord. Schutzgerüste sind in einer Vielzahl geplant. Nicht erforderlich ist der Bau von Provisorien. Nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung wird die 220-kV-Leitung Lehrte-Mehrum (LH-10-2026) entbündelt und zurückgebaut.

Ebenso Antragsgegenstand ist der Rückbau der nördlich zur Ersatzneubauleitung verlaufende 220-kV-Freileitung Lehrte - Wahle (LH-10-2024). Diese verläuft vom UW Mehrum in östliche Richtung bis zum UW Wahle. Die 220-kV-Leitung wird durch die Inbetriebnahme der 380-kV-Leitungen Ahlten-Mehrum/Nord, Wahle-Mecklar, Ostniedersachsenleitung, Ostfalenachse und Mehrum/Nord-Liedingen nicht mehr benötigt und wird dann zurückgebaut. Nicht Gegenstand des Antrags sind die Erweiterungen der Umspannwerke Lehrte (Ahlten) und Mehrum (Nord). Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG konnte bei dem geplanten Ersatzneubau der Leitung LH-10-3058 und bei dem Rückbau der Leitung LH-10-2026 von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgesehen werden.

Für den Rückbau der Leitung LH-10-2024 ist eine Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

Im Umfeld der Leitungen befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 3525-331 „Altwarmbüchener Moor“
- FFH-Gebiet DE 3626-331 „Hämeler Wald“
- FFH-Gebiet DE 3626-301 „Hahnenkamp“

Hinsichtlich der FFH-Gebiete DE 3525-331 „Altwarmbüchener Moor“ und DE 3626-331 „Hämeler Wald“ kommt die Vorhabenträgerin im Rahmen einer FFF-Vorprüfung zum Ergebnis, dass

erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich des FFF-Gebiets DE 3626-301 „Hahnenkamp“ kommt die Vorhabenträgerin nach einer FFF-Prüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens. Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

Der vorliegende Plan enthält:

- Erläuterungsbericht sowie Grundsätze zum Bodenschutz und Variantenvergleich
- Übersichtspläne
- Wegenutzungspläne
- Lage- und Rechterwerbpläne
- Mastprinzipzeichnungen
- Längenprofile
- Regelfundamente
- Bauwerksverzeichnis und Mastlisten
- Kreuzungsverzeichnisse
- Rechterwerbverzeichnisse
- Immissionsgutachten zu elektrischen und magnetischen Feldern, Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung sowie zur Bauphase ein Schalltechnisches Gutachten und Erschütterungs- und Luftschadstoffgutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern
- Fachbeitrag Umwelt nach § 43m EnWG einschließlich Bestandsplänen zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden und Fläche; Wasser; Klima und Luft; Landschaft
- Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchungen mit Übersichtsplan und Karten der geprüften Natura 2000-Gebiete
- Betrachtung der Artenschutzbelange: Ableitung von Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 43m EnWG für den Ersatzneubau nebst Bestands- und Maßnahmenplan sowie Fachbeitrag Artenschutz für die 220-kV-Rückbauleitung LH-10-2024 inklusive Artenschutzblättern nebst Bestands- und Maßnahmenplan
- Anträge für geschützte Teile von Natur und Landschaft
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit einer Übersichtskarte zu Oberflächengewässern und einer Übersichtskarte zum Grundwasserkörper
- Forstrechtliche Bilanzierung mit Detailplänen zu forstrechtlichen Belangen
- Kartierberichte: Faunistische Übersichtsbegehungen, Biotope, Höhlenbäume und Horstsuche

(1) Die Planunterlagen werden in der Zeit vom 02.02.2026 bis zum (einschließlich) 02.03.2026 unter dem Titel „Landesbergen-Mehrum/Nord - PFA 3“ auf der Internetseite der NLStBV <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 43a EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt. Auf der Internetseite der Gemeinde Hohenhameln (<https://www.hohenhameln.de/>), der Gemeinde Ilsede (<https://www.gemeinde-ilsede.de/>), der Stadt Lehrte (<https://www.lehrte.de/>), der Landeshauptstadt Hannover (<https://www.hannover.de/>), der Stadt Sehnde (<https://www.sehn.de/>), der Stadt Peine (<https://www.peine.de/>) und der Gemeinde Vechede (<https://www.vechede.de/>) wird mittels Verlinkung auf die Seite der NLStBV verwiesen. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die NLStBV zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszuliegenden Unterlagen gespeichert sind (USB-Stick).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigen Gutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis **einschließlich zum 16.03.2026**, schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, der Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln, der Gemeinde Ilsede, Eichstraße 3, 31241 Ilsede, der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte, der Landeshauptstadt Hannover, Platz der Menschenrechte 2, 30159 Hannover, der Stadt Sehnde, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, der Stadt Peine, Kantstr. 5, 31224 Peine oder der Gemeinde Vechede, Hildesheimer Str. 85, 38159 Vechede einzureichen.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Planfeststellungsbehörde-

Stadt Lehrte Stadt Sehnde

Vor dem 02.02.2026 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. **Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.** Eingangsbestätigungen werden nach dem Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen befassen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Auswirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG). Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Auf eine Erörterung kann verzichtet werden (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). Gemäß § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwander auf einen Erörterungstermin verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. (3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme an Erörterungstermin bzw. der Online-Konultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).

III. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG). Nach § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Einwendung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

IV. Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen. Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und auch auf der Internetseite der Gemeinde Hohenhameln (<https://www.hohenhameln.de/>), der Gemeinde Ilsede (<https://www.gemeinde-ilsede.de/>), der Stadt Lehrte (<https://www.lehrte.de/>), der Landeshauptstadt Hannover (<https://www.hannover.de/>), der Stadt Sehnde (<https://www.sehn.de/>), der Stadt Peine (<https://www.peine.de/>) und der Gemeinde Vechede (<https://www.vechede.de/>) eingesehen werden. Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit im Verbund veröffentlicht.

19.01.2026 gez. Funk NLStBV	20.01.2026 gez. Prübe Stadt Lehrte	20.01.2026 gez. Kruse Stadt Sehnde
-----------------------------------	--	--